Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4046

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Architektengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Berufsbezeichnung „Architekt" dürfen Personen, die in der Wirtschaft selbständig oder unselbständig berufstätig sind, nur führen, wenn sie hierzu die Befugnis durch die nach Landesrecht zuständige Behörde oder Stelle erhalten haben.

(2) Die Befugnis wird nur erteilt, wenn der Bewerber befähigt ist, Bauwerke zu entwerfen und zu gestalten, Baupläne auszuarbeiten und deren Ausführung zu überwachen

1. auf Grund eines abgeschlossenen Studiums an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule, einer deutschen Hochschule für bildende Künste oder an einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule und
2. auf Grund seiner durch eine praktische berufliche Tätigkeit erworbenen technischen und wirtschaftlichen Erfahrungen.

Die praktische berufliche Tätigkeit kann sich auch auf die Ausarbeitung städtebaulicher Pläne oder auf die Mitwirkung an der Landesplanung und an der Raumordnung erstrecken.

(3) Von dem Erfordernis des Studiums kann in Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn der Bewerber die Befähigung auf Grund seiner Leistungen in der praktischen beruflichen Tätigkeit nachweist.

§ 2

(1) Bewerbern mit dem Abschlußzeugnis über eine Architektenausbildung an einer ausländischen Hochschule oder an einer sonstigen ausländischen Schule kann die Befugnis nach § 1 erteilt werden, wenn sie nachweisen, daß sie die Befähigung auf Grund einer gleichwertigen Ausbildung und praktischen beruflichen Tätigkeit besitzen. Ist der Bewerber nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, so kann die Erteilung der Befugnis versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist; Bestimmungen in zwischenstaatlichen Verträgen bleiben unberührt.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Befugnis auch bei Vorliegen anderer als der in § 1 Abs. 2 und 3 für den Erwerb der Befähigung erforderlichen Voraussetzungen erteilt wird, soweit dies zur Durchführung von Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erforderlich ist.

§ 3

(1) Die Länder können die Anforderungen bestimmen, die für die Erteilung der Befugnis nach § 1 an das Studium sowie an Art und Dauer der praktischen beruflichen Tätigkeit zu stellen sind, und regeln die Form, in der die Befugnis erteilt wird.

(2) Die Länder können weitere Vorschriften über das Berufsrecht der Architekten erlassen.

§ 4

(1) Eine bei Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund der Eintragung in eine Architektenliste oder auf Grund einer behördlichen Zulassung oder Anerkennung nach Landesrecht erteilte Befugnis, die Berufsbezeichnung „Architekt" zu führen, gilt als Befugnis nach § 1 Abs. 1. Das gleiche gilt für die sich

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

aus Landesrecht unmittelbar ergebende Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Architekt".

(2) Die nach § 1 Abs. 1 erforderliche Befugnis gilt demjenigen als erteilt, der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in anderen als den in Absatz 1 bezeichneten Fällen die Berufsbezeichnung „Architekt" mindestens in einem Bundesland befugt führt, soweit und solange landesrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 5

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Gebührenordnung für Architekten zu erlassen. Die Höhe der Gebühren hat den berechtigten Interessen der Architekten und der zur Zahlung Verpflichteten Rechnung zu tragen und Art und Umfang der Aufgabe und Leistungen zu berücksichtigen.

§ 6

Der Berufsbezeichnung „Architekt" im Sinne dieses Gesetzes stehen Berufsbezeichnungen gleich, die das Wort „Architekt" in Wortverbindungen enthalten. Innen-, Garten- und Landschaftsarchitekten dürfen die Berufsbezeichnung „Architekt" nur in dieser Wortverbindung führen.

§ 7

Ordnungswidrig handelt, wer ohne die Befugnis nach § 1 die Berufsbezeichnung „Architekt" allein oder in einer Wortverbindung führt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. März 1969

Stücklen und Fraktion
Schmidt (Hamburg) und Fraktion
Dorn und Fraktion